



## **Allgemeine Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuereinbehalt**

### **1. Ausfüllen des Antrags**

Ab 2009 behält die Bank auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Bank kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft oder des Kirchensteuersatzes) ist ein neuer Auftrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr vorgenommen werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuer-  
veranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zu viel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt der Bank kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Bank einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

### **2. Gültigkeit des Antrags**

Der Antrag gilt für die explizit genannte und im Namen des Antragstellers geführte Kreditkarte.

### **3. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern**

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet.